Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista

di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und

Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 11 (1864)

Heft: 1

Artikel: Der äussere Organismus der schweizerischen Gesetzgebungen

Autor: Schnell, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-896714

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der äußere Organismus der schweizerischen Gesetzgebungen.

Von J. Schnell.

Die Gesetzebung im Allgemeinen und Ganzen ist in der Schweiz noch nicht oft einer genauen Betrachtung unterzogen worden, und doch bietet sie, gerade so wie Alles, das mit unserm öffentlichen Leben zu schaffen hat, der merkwürdigen Manigfaltigfeiten genug, die aber nicht zunächst als solche uns anlocken, wie das schillernde Kleid des Schmetterlings ein Kind, sondern darum vor Allem, weil auch hierin so manches sich gegenseitig ergänzt, sich durch den Gegensatz oder durch die Abweichung deutlicher in seiner innern Begründung hervorstellt, ja, weil das Wesen aller Gesetzebung, ihre Aufgabe und ihre Schwierigseiten in diesem Reichthum einleuchtender werden.

Borerst ist die Absicht, mehr die äußerliche Seite ihres Organismus aufzufassen: und zwar zuvörderst die verfassungs= mäßigen Verhältnisse.

Nur in wenigen Cantonen ist das democratische Element noch in unbeschränkten Rechten. Annahme oder Verwerfung unmittelbar in der Hand des Volks findet sich am reinsten noch in Appenzell, Glarus, Uri und Unterwalden, wo in versam=melter Landesgemeinde die Gesetze empfohlen, angesochten, mit "jubelndem" Mehr angenommen oder "den Bach ab" geschickt werden. Berathung einzelner Bestimmungen ist unmöglich, wohl aber Hervorhebung einzelner einladender oder abschrecken-der Punkte, bekanntlich oft ganz bedeutungsloser an sich, die aber ausgebeutet werden. In Schwyz ist die alte Landesges

meinde in Bezirkagemeinden, wie in Graubunden in Rreisge= meinden, aufgelöst, wo (in Schwyz wenigstens) ebenfalls gesprochen werden fann, aber gemeindeweise gestimmt wird. Erst nach Eingehen und Classification der Mehren ift dann das Schickfal des Gesetzes entschieden. Diese directe Mitwirkung des Bolts ift nur Ausnahme, wo fie in der Gestalt des Beto auftritt, dem binnen einer gewiffen Frift alle Gesetze unterliegen in den Cantonen Lucern, Solothurn, Basellandschaft,*) St. Gal= len und Thurgau. In allen Diesen Källen ift berathende Beborde der große Rath (Landrath), ebenso da, und dann zugleich beschließende, wo fein Beto und keine Landes= oder Bezirksae= meinden entscheiden. Die Grundfate über Trennung der Gewalten haben dahin geführt, daß immerhin diese Beschlüffe "zur Vollziehung" erst an die oberfte Berwaltunge= und Regierunge= behörde geben müßen, welche sie gegenzeichnet. Ausnahmen bilden noch Baselstadt und Appenzell A. Rh.; in ersterm Cantone publicirt das Bureau des großen Rathes unmittelbar und in lettem Cantone gelten die angenommenen Entwürfe ohne Beiteres als Gefet. Die Form jener Bermittlung durch die oberfte Bermaltungsbehörde ift am genauesten regulirt für den Bund durch das Bundesgesetz vom 21/22. December 1849 (A. S. I. S. 279 f.).

Ist auch dieser Weg an die vollziehende Gewalt ein sehr üblicher, so ist dagegen weniger allgemein flar der Beginn der rechtsverbindlichen Geltung des Gesetzes und damit auch die richtige Art der Datirung. Bezeichnet ein Gesetz den Anfang seiner Geltung selbst, so kann darüber kein Zweisel bestehen; läßt es aber diese Frage unberührt, so sollte man denken die Geltung beginne mit dem Augenblick der Beschlußfassung, und die Uebersendung an den Regierungsrath "zum Vollzuge" habe einen andern Sinn nicht, als diese Geltung nach Möglichkeit zu erleichtern durch Promulgation des Gesetzes, da ja doch die Executivgewalt zu einem Act der gesetzgebenden Gewalt hinsichtslich der Geltung nichts zu= noch abthun kann. Häusig erfor=

^{*)} Die neuangenommene Verfassung hat Baselland Graubunden und Schwyz genähert.

bern aber Gesetze zu ihrer Durchführung noch allerlei Borbereitungen, die von der Executivgewalt getroffen werden mußen. Die Anordnung folder Magregeln ift gewöhnlich Sache fvezieller Erlaffe, welche bann der betreffende Regierungerath gleich= geitig mit dem Geset felbst zu veröffentlichen pflegt. In einem solchen Kalle ift man versucht, die Geltung des Gesetzes selbst vom Tage des Erlaffes der Durchführungsverordnung zu dati= ren. 1) Einen durchschlagenden Grund fann aber die Zufälligfeit einer solchen regierungsräthlichen Beigabe nicht wohl abgeben. Oder follte die Geltung nach einer älteren Lehre beginnen mit bem Datum der Promulgation?2) Wie verhielte es sich in diesem Falle in Cantonen, die, wie Freiburg, Waadt und Neuenburg für ihre Gesetze fein Umtoblatt haben, sondern erst nach Monaten, ja nach Berfluß eines Jahres fie im Gesetesband des betreffenden Sahres erscheinen laffen? Es ergibt fich bieraus. daß die Frage von dem Geltungsbeginn eine im schweizerischen Staaterecht noch nicht völlig gelöste ift. Bollende hinfichtlich der Staatsvertrage herrscht vollständige Berwirrung; dieselben tragen gewöhnlich ein besonderes Datum für die Annahme durch den Ständerath, ein drittes für die Bollziehung durch den Bundesrath, zuvor ichon ein besonderes für die Unterzeichnung durch den schweizerischen Bollmachtträger, und wiederum ein besonderes für die Unterschrift des Bollmachtträgers der contra= hirenden Macht.3) Gilt hier das Datum der Bollziehung durch ben Bundesrath, oder gilt das lette Datum der Beit nach?

^{1) 3.} B. Das Grundbuchgeset von Basel, erlassen am 16. April 1860, hatte zur Folge die Verordnungen vom 2. und 9. Nov. 1861 und eine Amtsordnung für den Grundbuchverwalter, welche sämmtlich auch schon publicirt sind (Gesetsfammlung XV. 308 f. 311 f.), ohne daß sie noch verwirklicht worden sind, indem die Anlegung des Grundbuches selbst noch immer läuft und eine Anwendung des Gessetz und der Verordnung noch gar nicht erlaubt.

²⁾ Thibaut Pandecten §24. Seuffert § 4.

³⁾ Vertrag mit den nordamerikanischen Freistaaten, abgeschlossen 25. Nov. 1850, angenommen von der Bundesversammlung 21. Jul. 1855. Vom Bundespräsidenten unterzeichnet 30. gl. M., vom Präsidenten der vereinigten Staaten am 6. Nov. gl. J.; ausgewechselt in Washington 8. gl. M. Vertrag mit Baden wegen des Eisenbahnverkehrs, abgesceitschrift f. schweiz. Necht. XI. 1.

Unter Umständen kann diese Frage wichtig werden. Ist auch in allen Gesetzgebungen die Fiction aufgenommen, daß ein Ge= setzesact, bilde er einen größeren Complex von Bestimmungen, oder bestehe er aus irgend einer Einzelverfügung, als Jeder= mann befannt gelten muße, so beruht doch diese Fiction noth= wendig auf der Boraussetzung, daß solche Acte befannt gemacht, und Jedermann auch irgendwie zugänglich feien. Und doch ift in mehreren Cantonen für diese Bekanntmachung wenig geforgt; in den Amtoblättern publicirt alle Gefete gar fein Canton, sondern die meisten beschränfen sich darauf, nur die kleineren darin aufzunehmen - und auch dieß thun nicht Zürich, Lugern, Bug, Appenzell A. R., St. Gallen, Margau, Graubundten, Waadt und Wallis - und behalten die Gesammtpublication ihren besondern Gesetssammlungen vor, welche, wie unten be= merft, theils in fortlaufend erscheinenden Ginzelbogen oder aber erft in einen Band gesammelt, herausgegeben werden. Letteres von Freiburg, Solothurn, Waadt, Wallis und Genf; von diefen beiden früher oft erst einige Jahre später.

Jur Kenntniß der Geschgebung, zur wirklichen, gründslichen würde allerdings gehören, so gut als das Borliegen des Textes, die Einsicht in die darin treibenden Gedanken. Wer bei der Berathung eines Geschesentwurfes von deren Anfang bis zu ihrem Abschluß, mitzuwirken berusen war, und die Lebendigkeit seiner Einsicht in dem Grund und Zusammenhang desselben mit der bloßen matten Kenntniß vergleicht, die er von fremden nur gelesenen Gesehen erhält, der weiß auch wie selbst das Nachlesen von Botschaften, Begleitgutachten oder Mostiven dabei nicht viel leistet, um die wirklichen Lücken auszus becken, in welche die Arbeiten eintreten, die Schwierigkeiten auszuhellen, die sie lösen sollen, die oft sehr localen und speziellen Einzelfragen zu verstehen, an welche sie anknüpfen. Eine viel reichere Ausbeute gewähren darum zuweilen gut restigirte Protocolle von Großrathsdiscussionen, wenn sich diese

schlossen unter Ratificationsvorbehalt in Bern 27. Jul. 1852, mit Bünschen ratificiert vom Nationalrath am 13. Aug. 1852, vom Ständerath am 14. gl. M., vom Bundesrath in Kraft erwachsen erklärt 21. März 1853 und von Baden am 17. gl. M.

an lebendige, flare, mundliche Referate anschließen. Aus der schweizerischen Literatur dieser Art find hier einerseits die Bulletins der großen Rathe von Bern4) und der Cantone Neuenburg. Waadt und Genf 5) zu nennen, welche für offene Augen ein febr präcises Bild der in großen Berfammlungen herrschenden, eigen= thumlichen Gedankenwendungen, ja oft so raschen Gedanken= umwandlungen, darbieten. Biel weniger bedeutend find die Mittheilungen aus den großen Rathen Solothurn, Freiburg und Wallis 6), obwohl die ersteren derselben für Solche, welche die redenden Bersonen kennen, oft treffende Abbilder ihrer Ge= danken enthalten. — Bang anders gearbeitet, aber ausgezeichnet in seiner Art ist der Abschied des großen Raths von Graubündten 7), welcher ohne Anführung der Einzelvoten, und ohne den Wellengang einer mündlichen Discussion in historischer Aufeinanderfolge wiederzugeben, die Gedanken finnreich gruppirt. in Betreff der vorliegenden Gesetzesvorschläge oder Berichte bas Für und Wider durchaus glüdlich und überfichtlich ableitet. und so mit wenigem Aufwand von Zeit für den Leser, wohl mit desto mehrerem für den Verfasser, möglich macht, Unlag, Absicht und Zusammenhang eines Gesetzesentwurfs und auch die Gründe seiner Umwandlung mit ziemlicher Sicherheit zu verstehen.8) - Eins der zweifelhafteren Gulfsmittel für Renntniß ber Brunde eines Gesetzes, seines "Geistes", find wohl jene Schriften, in welchen die Redactoren derfelben die Auslegung übernehmen 9), oder gar Gutachten, in welchen solche Berfaffer

⁴⁾ Berner Tagblatt des großen Rathes des C. Bern.

⁵⁾ Maadt: Bulletin des séances du grand conseil du c. de V. Neuensburg: Bull. officiel des délibérations du gr. c. du c. de N. Genf: Mémorial des séances du gr. c. d. Genève.

⁶⁾ Freiburg: Bulletin off. des séances du gr. c. du c. de Fribourg. Seit 1848. Solothurn (regelmäßige Ausgabe des Amtsblattes): Ber= bandlungen des C. Raths von S.

⁷⁾ Graubunden: Berhandlungen des großen Rathes des C. Graubunden.

⁸⁾ Der Entwurf, ausgehend jeweilen von dem Canzlei-Director, wird zuweilen nach Schluß einer Großrathsfession der sog. Absatzom= mission desselben erft vorgelegt und von ihr genehmigt.

⁹⁾ Die erste von S. E. Schnell zu dem Civilproceggeset von Bern

hinterher zu Nut und Frommen von Einzelpartheien ihren Sinn beurkunden; solche Ausleger sind nur zu sehr jenen Nostarien zu vergleichen, welche etwa nach verunglückter doppelssinniger Redaction eines Actenstückes aufgerusen werden, den Sinn desselben zu erklären, und vom Richter auf diese ungeshörige Weise an seine eigene Stelle gesetzt werden. Nur zu nahe liegt die Gefahr, daß der erste Verfasser eines Entwurses, der vielleicht mancherlei Umwandlungen erfahren hat, oder ohne doppelsinnig zu sein in mancherlei Weise aufgefaßt werden kann, seinen ursprünglichen und eigenen Gedanken als "Willen des Gesetzgebers" durchführt.

Eine seltenere Erscheinung auf dem Gebiet der schweizerischen Gesetzgebungen ist die Sorge für deren Fortbildung; ist
ein Gesetz einmal erlassen, so hat es nicht ganz selten das Loos
des Eies, das jener Bogel in den Sand legt und der lieben
Sonne auszubrüten überläßt. Beranlaßt durch einen Einzelfall,
be rathen ohne viele Rücksicht auf den Durchschnitt längerer Erfahrung, ist es vielleicht so gerathen, daß es in ähnlichen
Einzelfällen wieder dienen mag, aber es behält das Gepräge
seines Ursprungs, und die wirklichen Schwierigkeiten, an denen
es sich erproben sollte, werden von ihm auf der Seite liegen
gelassen und das reibende, treibende Leben hat keinen Theil an

von 1810, dann von demfelben ju dem Civilgefes v. Bern 1825, bierauf von C. Pfuffer für Lucern 1832, für den Civilproceg von Benf Das Meifterwert von Bellot Exposé des Motifs. Genève 1821. Zweite Ausg. 1837, von Reinert für Solothurn 1842. 1858, für Zürich von Bluntschli 1854f., für Ballis von Cropt 1858, julest für Bunden von B. C. v. Planta 1862. — Als höcht belehrender Commentar zu Ginzelgesehen find ju nennen der Bericht des Synd. Girod ju dem Gesegentwurf über die droits reels und die Schrift von Delapalud über das Cataftergefes. Gloffrende Commentare fannte icon die altere fomeixerifde Rechteliteratur. Für die Edits civils von Benf befag Grenus einen handschriftlichen Commentar in seiner Bibliothet, für Ballis besteht der große von de Torrenté 2 Bde. Fol., für den Coutumier du Pays de Vaud der bekannte gedruckte von Bopve 1756, 1776, für den Coutumier von Laufanne ein ungedruckter beffelben Berfaffere, für Bern eine ziemliche Bahl, vgl. Saller Berzeichnif VI. 1439. Bon Burich und Bafel find mir folche nie ju Geficht gekommen.

ihm. An einem solchen Gesetz ist nichts fortzubilden, eine Todtgeburt bleibt es. Ganz anders jene Arbeiten, die aus der Mitte des Erlebten, des selbst Empfundenen und Ueberwunzenen wieder in die Mitte hinein sich wagen, neue Wege bahnen und überall zur Erörterung auffordern und Anstöße geben. Eine solche Arbeit ist das Civilgesetz von Solothurn, das Gemeindegesetz von Bern, das Catastergesetz von Genf. Solche Arbeiten werden vorausgesetzt bei dem Kreisschreiben des kleinen Rathes von St. Gallen vom 18. December 1833 (Gesetzsammlung von 1847. I. p. 240 f.):

"Wenn eine neue Gesetzebung, die in unserm Kanton, seit Einführung der neuen Versassung, in den meisten Zweigen des Staatshaushaltes nothwendig geworden ist, den Beweis ihrer Gründlichkeit und allseitigen Umfassung der bürgerlichen Vershältnisse, überhaupt ihre Nutzanwendung, nur in der genau und strenge beobachteten Praxis der verschiedenen Behörden und Beamten sinden kann, so ist es auch nothwendig, um den nie aus dem Auge zu verlierenden Zweck der Verbesserung und Versvollständigung der Gesetze versolgen zu können, daß die bei Anwendung der Gesetze auffallenden Mangelhaftigkeiten, das Unrichtige und Unpassende ihrer einzelnen Bestimmungen, auf geeignete Weise dem Gesetzgeber angegeben werden.

"Zu diesem Endzwecke lassen wir an alle vollziehenden, verwaltenden und sämmtliche Gerichtsbehörden im Canton ein Kreisschreiben ergehen, vermittelst welchem diese letztern ange-wiesen werden, genau darauf zu achten, wo Undeutlichkeiten oder Mangelhaftigkeiten in den bestehenden Gesetzen, bei Be-urtheilung einzelner Fälle, zum Borschein kommen, und wo Widersprüche in den einzelnen Gesetzen sich zeigen, ebenso, wenn besondere Fälle vorkommen, die unter keine gesetzliche Bestimmung mit einiger Sicherheit subsumirt werden können, und die also im Gesetz nicht genüglich oder gar nicht berücksichtiget sind.

"Alle derartigen Bemerkungen sollen dann an den kleinen Rath einberichtet werden, damit sie als Materialien zu einer künftigen Gesetzevisson gesammelt und benut werden können. Die Untergerichte und Bezirksgerichte haben jedoch ihre zu machenden Bemerkungen, mit gehöriger Beleuchtung, zuerst an

das Cantonsgericht mitzutheilen, welches demzufolge hiermit ersucht wird, dieselben zu prüfen, und geordnet, mit einem ersläuternden Rapport, an und einzureichen."

So höchst doctrinair und pedantisch dieses Kreisschreiben lautet, und so wenig es ohne Zweisel beobachtet wird, so gewiß ist, daß es eine Lücke hervorhebt, welche in der Organisation unseres öffentlichen Lebens allerdings sich spüren läßt. Denn ein offenes Auge über das Soll und Haben der Gesetzgebung ist jedes Ortes selten, und meist Zufälligkeiten überlassen, was zu ihrer Fortbildung geschehen soll.

Einen Weg hiezu eröffnen allerdings jest häufiger die Jahresberichte der Regierungsräthe und Obergerichte, oder die Commissionalberichte der großen Räthe über die Ergebnisse ders selben. Bemerkenswerth ist, daß zu Zürich an eine Gesammt-revision der Gesetzgebung der Gedanke in den letzten Jahren veranlaßt worden ist, durch den Vorschlag einer revidirten Aufslage der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen, und daß auch allerdings in Anknüpfung an diesen Gedanken, freilich ohne einen bemerkbaren Gesammtplan, eine Reihe von umfassenden Gesetzervisionen im Gemeinde-, Unterrichts- und Besoldungswesen auf einander folgte. 10)

Dies führt uns auf die Gesetzsammlungen, welche in der Schweiz alle Gestalten von der allerursprünglichsten und einsfachsten bis zur compliziertesten und durchdachtesten durchmachen. Zu jenen gehört ohne Zweifel die Gesetzgebung von Inners Rhoden, enthaltend das Landbuch dieses Cantons von 1585 in der Sprache jener Zeit, herausgegeben zu St. Gallen 1828, 40,

¹⁰⁾ Am 2. Apr. 1851 wurde die Herausgabe einer Gesetsfammlung vom gr. Rathe beschlossen. In Ausführung dieses Beschlusses erfolgte nun im J. 1861 die weitere Verfügung, es sei in die Gesetzebung mög-lichste Einheit und Uebersichtlichkeit namentlich auch hinsichtlich des Unterschieds zwischen giltigen und obsoleten Gesetzen zu bringen und vom Regierungsrath ein Antrag vorzulegen betr. die Nevision derjenigen Gesetze, welche einer formellen Revision besonders bedürftig sind, so daß die Herausgabe der Gesetzebung unmittelbar nach Erlaß der neuen Civilprocesordnung erfolgen könne. (Bericht über die Verh. des gr. N. von 1861 im Amtsblatt 1862. S. 592.)

gerade als ob dasselbe damals noch unveränderte Geltung beshalten hätte. Eine nicht viel übersichtlichere und geordnetere Gestalt bietet uns das in den letten Jahren allmälig heraussgegebene Landbuch von Nidwalden, an welches in der Folge chronologisch die neuern Landesgesetze angeknüpft erschienen. Alehnslich das Landbuch von Obwalden. Die Gesetzebung von Schwyz ergiebt sich aus den von M. Kothing herausgegebenen Landbüchern der Bezirke, der von demselben kürzlich erschienenen Sammlung der Gesetze von 1803—1832, den von 1848 an publicierten Berordnungen der betreffenden Jahre und den nun im ersten Bande lausenden Gesetzesbogen.

Revidirt liegt vor das Landbuch von Uri vom Jahr 1823 ohne ordentliche Sammlung für die fortgebende Gesetzgebung. Bier Revisionen des Landbuchs von Glarus, drei desjenigen von Appenzell A. R. und die lette, gegenwärtig vollständig ungenügend megen der feitherigen, umfaffenden Bearbeitung bes Civil- und des Strafrechts, zeigen die Wandlungen in der Gefetzgebung dieser Cantone. Aehnlich Aargau, welches die angefammelten, dronologisch laufenden Bande feiner Sammlung vier Umarbeitungen und neuen Zusammenstellungen unterzog, wovon die lette vom Jahr 1846 das ganze nach Materien übersichtlich ordnet und durch ein Gesetzesblatt fortsett, welches seit 1853 jede Verordnung und jedes Kreisschreiben fofort nach feinem Erlaß mittheilt, und in fortlaufender Rumerirung jährlich abgeschloffen und registrirt wird. Berwandt mit dieser aargauischen Revision von 1846, nur noch viel künst= licher gegliedert, find die Sammlungen von St. Gallen und Teffin, etwas einfacher die von Solothurn. Luzern dagegen und Thurgau, erfteres zweimal, hat aus feiner alteren Befetsgebung bas Beggefallene ausgeschieden, bas in einem Normaljahr Geltende chronologisch nach seiner Entstehung in einen Band zusammengefügt und das Spätere in einer Reihe von Bänden der Zeitfolge nach angereiht. Ohne alle Revision laufen die Sammlungen von Zurich seit 1757, Bern, Bug, Freiburg, Bafel, Schaffhausen, Waadt feit 1803, Ballis und Genf seit 1815, Baselland seit 1833, Neuenburg zunächst feit 1815. Mangelhaft find diefe völlig verschiedenen Gestalten, Die

rein der Zeitfolge nach laufenden wegen der Schwierigkeit der Uebersicht über so lange Zeiträume, welchem Uebel allerdings bei Zürich, Schaffhausen, Luzern und Thurgau durch ziemlich gute Materialregister theilweise abgeholsen ist. Die Samm-lungen, welche nach dem Stoffe geordnet sind, weil sie durch die fortlausende Gesetzebung jeweilen sehr bald überslutet werden, beide Gattungen dadurch, daß in denselben meist die umfassendern Rechtsgesetze, namentlich wo sie Statutarien sind, sehlen. Diesem Gebrechen ist Abhülse geschafft bei Tessin 11), welches die Gesetze genannter Art nach den neuesten Revisionen zusammengestellt hat, sowie die Civilgesetze, Bern, Luzern, Basel, Aargau, Waadt und Genf 12); Letteres nämlich, so

¹¹⁾ Teffin. Codici Ticinesi colle leggi relative. Lugano. 1853.

¹²⁾ Bern. Sammlung der Civil= und Civilproceßgesetze des Cantons Bern mit Beifügung aller einschlagenden Gesetze und Abanderungen sowie der Bundes= und Cantonal=Berfassung und der civilrechtlichen Staatsverträge, herausgegeben von R. Niggeler und Dr. E. Vogt. Bern. II. Ausg. 1855.

Luzern. Miniaturausgabe des bürgerlichen Gesethuches, der Gesehe über die Schuldbetreibung, das Concurs= und das Civilrechts= versahren des Cantons Luzern. Luzern 1859.

Basel. Statuta und Gerichtsordnung ze. mit Inbegriff der Procefordnung und zur Ergänzung der Gerichtsordnung dienenden sonftigen Gesehe und Verordnungen von 1719—1849. Basel 1849.

Aargau. Bürgerliche Gesetzebung für den Canton Aargau. Erstes Bändchen: Allgemeines bürgerliches Geschbuch mit Anhang. Zweites Bändchen: Bürgerliche Proces, und Bollftreckungsgesetze für den Canton Aargan, mit Anhang 1c. Aargau 1858.

Waadt. Code civil du canton de Vaud, suivi de sa loi transitoire, des dispositions transitoires, de la loi sur les enfants naturels, des lois sur les actes hypothécaires, sur les domestiques, sur les lettres de change et billets à ordre, sur les sociétés commerciales, du concordat sur les vices redhibitoires et terminé par le code rural en partie; avec mention textuelle des modifications apportées au Code et à ces lois. Travail exécuté par MM. Bippert et Bornand, juges au tribunal cantonal. Lausanne 1857.

Senf. Lois civiles et commerciales qui constituent avec les Codes la législation du Canton de Genève, recueil dans l'ordre des Codes, par A. Flammer, ar. avec la collaboration de E. Fick, Dr. en droit. Genève 1859.

weit dieselben als Ergänzung zum geltenden französischen Code civil hinzutreten.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich 1) wie völlig ungenügend die Gesetzebung vor 1798 bekannt ist, 2) wie vielsach, nasmentlich in denjenigen Cantonen, in welchen die chronologischen Sammlungen revidirt wurden, auch von der Periode von 1803—1831 Manches unbekannt geworden ist, 3) wie auch für die seitherige Zeit die Einsicht in den Bestand der Canstonal-Gesetzebungen durch die weitschichtige Anlage der Sammlungen erschwert und fast unmöglich gemacht wird.

Und was endlich den jeweiligen Stand und Gang dieser Gesetzgebungen betrifft, so kann derselbe nur durch die fortslaufende Kenntnißnahme aus den in diesen Cantonen erscheisnenden Amtsblättern entnommen werden.

Die Beröffentlichung geschieht in mancherlei Weise, entweder vollständig abgesondert durch Abdruck auf vereinzelten Blättern in Placatsorm, wie vor hundert Jahren man es noch mit den Mansdaten U. G. H. H. und Oberen zu halten pflegte, so in Wallis; diese Blätter stehen unter sich in keinerlei Folgezusammenhang, sondern erst nach Jahren, wenn ihr Inhalt einen Band füllt, erscheint ein solcher. Aehnlich wird es in manchen Cantonen mit umfassens deren Gesammt-Gesehen gehalten, die weder mit den amtlichen Blättern, noch auch mit der Gesehessammlung herausgegeben, ja nicht ganz selten in den letzteren nicht einmal bei ihrem Datum vorgemerkt werden, so die Gesehe über das Bollziehungs-versahren und über das Strasversahren von Bern.

Oder die vereinzelten Publicationen erscheinen in gleichsförmiger Gestalt und in einer durch Folgenummern sich constrolirenden Reihe, gleichviel ob Gesetz, Verordnung, Kreissschreiben, oder noch so untergeordnete Anzeige. So Aargau, so Zug, welches erst abschließt, wenn diese Blätter einen kleisneren Band füllen.

Un diese Gestalt reiht sich am nächsten der Weg, welchen Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Baselstadt, St. Gallen, Thurgau und Neuenburg befolgen, die amtlichen Verfügungen ihrer gesetzgebenden und administrativen Stellen, sobald jene dauernde Kraft ansprechen, jeweilen wie ein Bogen gefüllt ist, erscheinen

zu lassen, entweder zur Verfügung des Bestellers oder als Beislage zum Amtsblatt. Am unbequemsten, weil am zweckswidrigsten, ist der Gebrauch von Freiburg, Solothurn, Waadt und früher Genf, ihre gesetzlichen Erlasse nur bandweise, sei es nach Verfluß eines Jahres, oder gar noch später erscheinen zu lassen, wie dieß Schaffhausen thut. Vollends unhandlich sind die Sammlungen von Obwalden und Nidwalden, welche den laussenden Beschlüssen, namentlich früher, ohne allen Zusammenhang mit der Umgebung ältere untermischten.

Die amtlichen Befanntmachungen felbft.

Es giebt außer Inner-Rhoden keinen Canton mehr, der nicht in irgend welcher Form für die amtliche Bekanntmachung ein= zelner Berfügungen angefangen hatte zu forgen. Dagegen ift diese Form außerordentlich mannigfaltig und wirklich in ein= zelnen Cantonen faum Form zu nennen. Während nämlich eine Reibe von Cantonen ihren Amtsblättern vermuthlich zu Bunften bevorzugter Berleger (Schwyz u. f. w.) gestatten, anhangsweise völlig außeramtliche Anzeigen aufzunehmen, verschmäht Genf nicht, seine gesetlichen Berordnungen und felbft die außergesetlichen an die Spipe der feuille d'avis zu stellen, in der alle Marktschreier der Stadt und der Umgegend ihre Bagre feilbieten, die Lotterien von Uri, Schwyg, Bug und Frankfurt ihre Ziehungen veröffentlichen und die Gebärhäuser und Sebammen von West und Gud ihre gastlichen Thore öffnen. Dafür erhielt man die Gesetssammlungen bes Cantons immer erft mehrere Jahre nachdem die Gesete in Geltung traten. Stand nun auch Genf in diesem Uebelstande allein, so ist doch kaum zu entschuldigen, daß eine Reihe anderer Cantone relativ nicht viel mehr Anstandsgefühl walten laffen und ihre amtlichen Befanntmachungen mit Unhängen von Unzeigen beschweren, die fehr wenig zu der Burbe des Blattes fich schicken, bas ihnen den Weg bahnt. Mit diesem Sparfpstem fteht in genauer Berbindung die Beschränfung in der Bahl der Abzuge, ba es oft bei aller Bermendung und Gefälligkeit ber Cangleien nicht möglich ift, von einem Jahrgang oder vom verlorenen

Einzelblatt nachträglich ein Exemplar zu erhalten. Exempla sunt odiosa. — Dieses gleiche widerwärtige Sparsystem erscheint felbst hie und da in der Art des gewählten Papiers fo ausgeprägt, daß kaum ein Antiguar, der in Publication seiner Cataloge auf feine Ehre halt, wagen wurde, mit folden Productionen hervorzutreten, welche die Berkunft des Materials, auf dem die Gesetze des Landes erscheinen, in allen Theilen bezeugt. Wenn man neben solcher Waare die rothen Bücher und auch nur die Missibande unserer alten Archive aus ihren wurmstichigen Repositorien hervorzieht, fo muß die Gegenwart vor der großen Bergangenheit erröthen. - Eine ehrenvolle Ausnahme von allen dergleichen Borwurfen machen die Umteblätter von Burich, Bafelstadt, Bafellandschaft, St. Gallen und Teffin. Um auch julest die geringste Aeugerlichkeit ju ermäh= nen, so ift das Format dieser Blätter außer bei Baadt und Neuenburg, welche Folio mählten, und bei Bern, Glarus, Freiburg und Aargau, welche Quart vorzogen, Octav, bei Bafelland und Bug, in der Gesetsfammlung auch bei Burich, ein beinahe an Duodez ftreifendes. - Benigstens ebenso verschieden als die äußere ift die innere Einrichtung diefer Amtsblätter. Wir werden natürlich hier nicht alle zweiundzwanzig Cantone durchlaufen, sondern und darauf beschränken, der vorzüglichsten etliche zu erwähnen und zur Nachahmung zu empfehlen, etliche ber geringhaltigsten zu rugen. Bu ben ersteren gehören ohne 3weifel diejenigen bon Burich, Lucern, Appenzell A. R. und Teffin, insofern fie es find, welche in bas Betriebe bes öffent= lichen Lebens am meiften bineinblicken laffen und gur Beurtheilung oder beffer gefagt jum Berftandniß deffelben am eheften führen.

Das Amtsblatt von Zürich zerfällt in die administrativen und die gerichtlichen Bekanntmachungen, und ordnet dieselben in sestem, an die Anordnung der Departemente sich anschlies genden Gang. Ebensowohl wie für die Bersammlungen des Großen Rathes bei der Einladung das Programm bis ins Einzelste aufgestellt wird (hierin übereinstimmend mit Schwyz, den beiden Unterwalden, Zug), so geschieht es nicht minder bei der Ladung zur Versammlung der geringsten Dorfgemeinde des

Hinterlands, insofern Interessen und Ortswohl der Bürger dabei in Betracht kommen (hierin übereinstimmend mit Bern). Es ist nun freilich nicht gerade immer ein Vortheil, wenn von Böswilligen Beschlüsse dieser Gemeinden angefochten werden können, weil die Ladung nicht acht oder mehr Tage vor deren Abhaltung im Amtsblatt zu lesen war; immerhin aber hilft im Allgemeinen eine solche Ordnung doch zur Genauigkeit und kann auch schädlichen Umtrieben entgegengehalten werden.

Neben diesen Anzeigen erscheinen hier wie natürlich und daher auch in den andern Amteblättern die Ernennungen, Beförderungen und Pensionirungen, dagegen Schaffhausen fügt in dieser Categorie noch bei die Testamentverrichtungen, weil Be= theiligte dagegen bei feinem Regierungerath Ginmendungen erheben können; Tessin die Cheankundigungen, die anderwärts (3. B. in Genf) nur am Rathhaus angeschlagen werden; Appenzell Niederlaffungsbewilligungen und die Bestände feiner Bemeinde-Ersparniß-Caffen, einzelne der innern Cantone statistische Data über den Biebstand, Margau den Stand der Affecurang-Caffe, Burich ben Stand des Armenwesens aller Bezirke und Gemeinden, eine fehr belehrende Ueberficht. - Aus dem Gebiet der Administration nahm Zürich aber auch zuweilen, nicht gerade häufig, Beschlüffe des Departements des Innern mit ihrer gangen Motivirung auf, wodurch die in der Administrativjustig leitenden Grundsäte vielfach beleuchtet wurden.

Den zweiten Rang nimmt die Justiz ein mit ihren Ausschreibungen, Berschollenaufrusen, Gülttodtrusungen, Bereinigunsgen, Auffallseröffnungen, Steigerungsanzeigen, Zugfristen, Nachsgeldstagen, Rehabilitationen, Ladungen, Bevormundungen und Entvogtungen, Kauspublicationen und Ragionenanzeigen, wozu Bern noch fügt Fünde, Ehreneinstellungen, Domicilveränderunsgen und Auswanderungen, die inneren Cantone, Glarus und Solothurn Rechtsbote, Thurgau Obergerichtsweisungen, Luzern, Nidwalden, Baselstadt und Schaffhausen die strafrichterlichen Sprüche der ersten und zweiten Instanz, in voller Form, Baselslandschaft auszugsweise, Bern und Aargau übersichtlich, Luzern überdieß Diebstalsanzeigen und Signalemente, Nidwalden Trints und Wirthshausverbote, Solothurn Erbschaftsübers

nahmen und ledzeitige Theilungen, Baselland freiwillige Rechenungeruse (ohne peremtorische Kraft), Aargau Pflegschaften und Verpfründungen. Was hier Zürich abgeht, das wird um so reichlicher ergänzt in seiner Zeitschrift (Keller, Schauberg, Gwalter), welche alle erheblichen Obergerichtssprüche neben vielen Sprüchen erster Instanz zusammenstellt, freilich noch immer ohne sie durch ein gutes übersichtliches Register (deren doch welche existiren) fruchtbar zu machen.

Diesem Amtsblatt liegen nun in Zürich bei alle Gesetsesentwürfe erster Berathung und die sich dazu ergebenden Misnoritätsanträge für die zweite Berathung, die Gesetse und Bersordnungen selbst und die jährlichen Amtsberichte des Regierungsrathes und des Obergerichtes in sehr weitgehender Einläßlichsteit. Luzern fügt noch in ziemlich regelmäßiger Folge das Protocoll des Regierungsrathes und des großen Rathes bei mit vielen eingeschalteten Commissionalanträgen, ebenso Tessin alle den Entwürfen beigegebenen, freilich oft in den wichtigsten Angelegenheiten sehr oberslächlichen, Gutachten, beide ebenso die Jahresberichte der Regierung und des Obergerichts. Bemerstenswerth ist, daß auch Uri die Regierungsverhandlungen, allers dings sehr abgefürzt, mittheilt.

Das Amtsblatt von Appenzell Außer-Rhoden zerfällt in zwei Haupttheile: 1) die Anzeigen und 2) die Berhandlungen des großen Rathes, der Standes-Commission und die Ergebnisse der Landesgemeinde, wozu denn seit drei Jahren der Jahres-bericht über die Landesverwaltung mit vielen statistischen Uebersichten kommt, die früher nur vereinzelt beilagen. Das Erhebliche aus der ersten Abtheilung ist schon oben beiläusig hervorgehoben worden, interessant ist aber vorzüglich der zweite Theil, der die gesammte Verwaltung in ihren wesentlichsten Zweisgen und ihren versassungsmäßigen Stadien in einsacher, klarer und reichhaltiger Weise auseinanderlegt, indem er das Bedeutendere aus den Protocollen der Behörden ausnimmt, namentlich was Militair= und Straßenwesen angeht.

Dem Amteblatt von Außer=Rhoden lagen bisher auch in gesonderten Bögen die Beschlüsse der Bundesversammlung bei. Diese Einrichtung theilte mit Außer=Rhoden noch Luzern. Am

11. Nov. 1861 beschloß aber der große Rath, biefe Auslage gu sparen und dafür denjenigen Stellen, welchen fie auf diesem Wege befannt murde, selbige durch Busendung der in Bern erscheinenden Ausgabe ber amtlichen Sammlung zu eröffnen. Dieser fehr verständigen Neuerung durften nicht nur Lugern und die frangofischen Cantone Baadt und Genf folgen, welche ebenfalls in gesonderten Sammlungen diese eidgenössische Gesetsfammlung nachdrucken, sondern ebensowohl, ja noch mehr Bern, Freiburg, Schaffhausen, St. Gallen und Neuenburg, welche ihre Gefetsfammlungen damit anfüllen und unhands lich machen, und Uri, Glarus, Solothurn, Baselland und Tessin, welche diese Gesetze in ihren Umteblättern aufnehmen. Wie viel einfacher wäre und ersparnigbringend für beide Theile ein Bertrag der einzelnen Cantone mit der Bundes = Canglei, wodurch dieselben gerade so viele Exemplare der amtlichen Sammlung bestellten, als fie Exemplare ihrer Gefetfammlungen abziehen.

Uebersicht der Cantonalgesetzsammlungen der Schweiz.

Manche hieher gehörigen Notizen geben schon die Hands bücher des eidgenössischen Staatsrechts von Usteri und Snell, aber theilweise ungenau und für jest unvollständig.

Wo nichts Anderes angegeben ist, bezeichnen die Jahrzahlen die Erscheinungsjahre der betreffenden Sammlungen.

Zűrich.

- I. Sammlung der bürgerlichen und Polizei-Gesete und Ordnungen der Stadt und Landschaft Zürich. 1757—1793. 6 Bände.
- II. Officielle Sammlung der von dem großen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Berordnungen